



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 67 NatSchG

# Pressemitteilung 081126

Stuttgart, den 26.11.08

## LNV zum Ökokonto-Verordnung:

### **„Gute Idee verkommt zur Mogelpackung“**

#### ***Verordnung widerspricht den Vorgaben des Naturschutzrechtes***

„Eine Ökokontoverordnung in der jetzigen Form wäre eine Abkehr vom Prinzip, Eingriffe vorrangig ortsnah und gleichartig auszugleichen. Es würde somit in weiten Teilen das Gegenteil dessen bewirkt werden, was mit dem eigentlich sinnvollen Instrument Ökokonto ursprünglich beabsichtigt gewesen sei.“ So lautet die harsche Kritik des Landesnaturschutzverbandes (LNV) am gestern von der Landesregierung für die Verbandsanhörung frei gegebenen Entwurf.

Was Ministerpräsident Oettinger in seiner Verlautbarung als „Flexibilisierung“ und „Verschlankung“ bezeichnet, entpuppt sich in den Augen der Naturschützer als ein weitreichendes Zugeständnis für Investoren und Landwirte: Für erste, um zukünftig leichter eine Genehmigung für ihre Vorhaben zu bekommen, für letztere um nicht ertragreiche Nutzfläche für den Naturschutz opfern zu müssen.

Für den LNV widerspricht die jetzige Verordnung sogar einem Grundprinzip des gültigen Naturschutzgesetzes: Bislang seien bei geplanten Vorhaben mögliche Eingriffe zu allererst zu vermeiden, dann zu minimieren und drittens möglichst gleichartig und eingriffsnah auszugleichen. Werde zum Beispiel ein Amphibienlaichgewässer aufgefüllt, müsse ein solches in der näheren Umgebung wieder neu geschaffen werden. Erst wenn dieser Ausgleich nachweislich nicht möglich sei, könne für den Eingriff eine so genannte Ersatzmaßnahme vorgenommen werden, welche lediglich gleichwertig sein muss und auch weiter entfernt sein kann, in unserem Beispiel etwa mit einer für Amphibien wenig hilfreichen Gehölzpflanzung

In der Praxis habe nach Kenntnis des LNV diese hierarchische Vorgehensweise dazu geführt, dass viele Vorhaben naturschutzfreundlicher als ursprünglich vorgesehen realisiert wurden – zum Vorteil der Natur und verständlicher Weise nicht immer zur Freude des Investors. Die jetzige Verordnung weicht dieses Prinzip auf und ermöglicht, nach Vermeidung und Minimierung gleich auf die Ersatzmaßnahme

„Ökokonto“ umzusteigen. Eine Regelung, die den Vorhabensträger untergesetzlich von seiner gesetzlichen Ausgleichspflicht entbindet, ist aus Sicht des LNV jedoch klar rechtswidrig.

Verschlimmernd komme hinzu, dass der Gesetzgeber die Räume, in welchen Ökokonto-Maßnahmen einem Eingriff zugeordnet werden dürfen, sehr großzügig bemessen hat. So könnten Eingriffe am Bodensee noch nahe der Donau oder solche am Neckar noch in Hohenlohe ausgeglichen werden. „Ein sinnvoller ökologischer Zusammenhang kann hier nicht gewährleistet werden!“ bemängelt der LNV.

Als völlig kontraproduktiv zum dringend notwendigen Biotop- und Artenschutz und Bruch mit bisherigen Grundsätzen bezeichnet der LNV auch die Vorgabe, dass Ökokonto-Maßnahmen vornehmlich auf bestehenden Schutzgebietsflächen und keinesfalls auf hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche realisiert werden sollen. Damit werde die vielerorts notwendige ökologische Aufwertung ausgeräumter Agrarlandschaften verhindert und der vom Naturschutzgesetz geforderte Biotopverbund blockiert. Schutzgebiete dagegen sind nach Ansicht des LNV eher ungeeignet für Ökokontomaßnahmen, da sie ja bereits einen hohen Wert haben und dort kaum noch eine Wertsteigerung erzielt werden kann.

Ein großes Manko besteht bei der jetzigen Ökokontoverordnung ferner darin, dass sie keinen Anreiz bietet, besondere Maßnahmen zum Artenschutz durchzuführen - wer also etwas für Gelbbauchunke, Schwarzspecht oder Enzian tun möchte, wird bislang nicht belohnt. Der LNV hält es für notwendig, hier - wie bereits in anderen Bundesländern üblich - „Erfolgspunkte“ zu vergeben, wenn Maßnahmen nachweislich zu einer Situationsverbesserung gefährdeter Arten geführt haben.